



Wieviel Naturschutz (er)trägt der Privatwald?

Dr. Maja Weiß, Forstbetrieb „Roter Busch“ (www.roterbusch.de)

Der Wald in Deutschland ist im Gegensatz zu allen anderen Landnutzungsformen und Wirtschaftszweigen Fabrikationsstätte eines der ökologischsten Rohstoffe überhaupt und gleichzeitig ein Rückzugsgebiet für Flora und Fauna einschließlich des Erholungs- und Abenteuer suchenden *Homo sapiens*. Dass dieser Spagat gelingt, wird im weltweiten Vergleich mehr als deutlich. Wer das nicht glaubt, dem sei empfohlen, sich mit der Forstwirtschaft Kanadas, Russlands, Schwedens oder Australiens zu beschäftigen. Nach wie vor werden jedoch Naturschutz- und Erholungsleistungen im privaten Wirtschaftswald von Staat, Naturschutzbehörden und Gesellschaft in Deutschland nicht oder nur ungenügend gewürdigt. Vielfach ist sogar die Existenz privaten Waldeigentums völlig unbekannt. Bei Einschränkungen der Bewirtschaftung beruft man sich gern auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Staatlicherseits engt man durch Gesetzesnovellen und Richtlinien (z. B. FFH-Richtlinie 92/43 EWG 1992; Konkretisierung und Festlegung der „Guten fachlichen Praxis“, siehe Winkel/Volz, 2003) sowie durch mehr oder weniger willkürliche Auslegung derselben die Handlungsspiel-

räume der Waldbesitzer immer weiter ein. Das Eigentumsrecht und die Selbstbestimmung um das Ob und Wie der Waldbewirtschaftung bleiben mehr und mehr auf der Strecke. Dass auch die regionale Bereitstellung des wichtigen Öko-Rohstoffes Holz eine Natur- und Umweltschutzmaßnahme globaler Dimension darstellt, wird klar, wenn man sich verdeutlicht, dass dieser Rohstoff aus Russland, Kanada oder den Tropen eingeführt werden muss, wenn durch weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen deutsche und europäische Forstbetriebe mehr und mehr in die Knie gezwungen werden. Als besonders gravierend sind in diesem Zusammenhang FFH-Gebiete auf großer Waldfläche und Biotop nach § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zu nennen.

EINSCHRÄNKUNG DER WALDWIRTSCHAFT

Wie wird zurzeit Naturschutz in deutschen Wäldern praktiziert? Grundsätzlich lässt sich Naturschutz im Wald auf gesetzlicher und auf freiwilliger Basis umsetzen. Es existieren Wald- und Naturschutzgesetze auf Bundes- und Lan-

desebene. Daneben gibt es mittlerweile eine Vielzahl an Schutzgebietsverordnungen (z. B. für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete), in denen mehr oder weniger konkrete Regelungen hinsichtlich der Forstwirtschaft getroffen sind. Freiwilliger Naturschutz lässt sich bspw. über Vertragsnaturschutz, Förderprogramme oder die Bereitstellung von Ökopunkten umsetzen. Neben den positiv hervorzuhebenden freiwilligen Leistungen der Waldbesitzer und den sich langsam etablierenden Honorierungssystemen soll jedoch vor allem auf die schleichende Beschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch Naturschutzaufgaben und auch durch die bürokratische und oft kleinliche Gängelei seitens der Behörden, auch der eigenen Forstbehörde (z. B. Förderungsbewilligung), eingegangen werden. Während die Förster über den Sinn und Unsinn einer Novellierung des Waldgesetzes debattieren, wird still und heimlich das Bundesnaturschutzgesetz novelliert, was zu weiteren Einschränkungen für die forstliche Bewirtschaftung, speziell in FFH-Gebieten, führt (siehe Giesen, 2008). Wer in Deutschland seinen Wald naturnah bewirtschaftet, befindet sich in einem absurden Konfliktgebiet. Der verantwortungsbewusste Waldbauer bewirtschaftet auf freiwilliger Basis seine Flächen so, dass sein Waldbestand in einem gesunden und stabilen Zustand erhalten wird und den nachfolgenden Generationen noch wirtschaftlichen Erfolg garantiert. Diese Erhaltung naturnaher Waldflächen erbringt er bis heute (fast) ohne jeden finanziellen Ausgleich. Zusätzlich werden ihm vom Gesetzgeber und den hoheitlichen Behörden weitere Unterschutzstellungen und Bewirtschaftungseinschränkungen mit hohem Verwal-

Anzeige

Forstunternehmen Pöhler

Brotenfelder Weg
08223 Kottengrün
Tel/ Fax: 037463 77466

Geschäftsführer: Jens Pöhler

**Holzeinschlag - Holzurückung
Waldpflege - Brennholzverkauf**

Ihr Partner im Wald





tungsaufwand aufgezwungen. Das führt im Endergebnis nicht zu einem besseren Naturschutz, aber es führt zu Geld- und Zeitverschwendung durch endlosen Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten. Zusätzlich führt es beim Flächenbewirtschafteter zu großer Frustration, ungünstigstenfalls zu Unverständnis gegenüber Staat, Behörden und Naturschutz allgemein. Im Ergebnis wird aus dem ursprünglich durchaus naturschutzfachlich ambitionierten Waldbesitzer ein Gegner des staatlich verordneten Naturschutzes.

NACHTEILE FÜR WALDBESITZER

Die von den Befürwortern einer Ausdehnung der gesetzlichen Festlegungen so oft beschworene Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 GG) wird vom Waldbesitzer derzeit mehr als erfüllt indem er Steuern zahlt, er evtl. als Arbeitgeber auftritt (mit allen Nachteilen und aller Verantwortlichkeit die damit einher gehen), er speziell als Waldeigentümer seinen Betrieb für jeden Bürger zugänglich zu halten hat, auch wieder mit allen Konsequenzen wie Wegebereithaltung und -instandsetzung, Behinderung bei Jagd und Holzfällung, Risiko des Diebstahls seiner Produkte, Vermüllung etc. Kein anderer Grund- bzw. Firmenbesitzer erbringt kostenlos und freiwillig so viele weitere entscheidende Leistungen für die Öffentlichkeit und die Umwelt wie der Waldbesitzer. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob diese Leistungen durch aktives Handeln des Besitzers oder durch das (passive) Vorhandensein seines Waldes erbracht werden.

Die immer wieder hervorgebrachten Einwände, Naturschutzmaßnahmen sowie andere Gemeinwohlleistungen

ließen sich ökonomisch nicht oder unzureichend fassen, sind nicht haltbar. Orientieren sollte man sich hier, auch im historischen Rückblick und in der globalen Umschau, durchaus eher am „worst case“ also an einer gewinnbringenderen Bodennutzung. So könnte man z. B. durch Düngung den Holzertrag noch steigern, durch den flächigen Einsatz von Pestiziden die ständig drohende Borkenkäfergefahr in Griff bekommen oder durch „Baumartenoptimierung“ (Stichwort Douglasie) den Holz- und Finanzertrag steigern. Dies aber hätte Auswirkungen z. B. auf die Wasserfilterwirkung des Waldbodens oder die Artenvielfalt. Außerdem könnte sich der Eigentümer natürlich auch fragen, was ihm der Boden bringen könnte, wenn er keine „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ betreiben würde, sondern seine Fläche z. B. für Kurzumtriebsplantagen, Rapsanbau oder gar für eine Windkraftanlage nutzen würde? Die gesetzlichen Grundlagen, die ihn heute zwingen, bei der vorhandenen Landnutzungsform zu bleiben, bestehen noch nicht lange und könnten sich bei entsprechenden äußeren Zwängen (u. a. Klimawandel, sich verschärfende Landnutzungskonkurrenz) auch schnell wieder ändern.

EINBUBEN KORREKT BEWERTEN

Die reichen Industrieländer mit ihrer hauptsächlich städtischen Bevölkerung „leisten“ sich zur Zeit einen Naturschutz, der zu erheblichen Teilen kostenlos von privaten Waldbesitzern getragen wird. Natürlich stellt sich die Frage, mit welcher Genauigkeit die Leistungen des Waldes für Naturschutz im speziellen und für die Gesellschaft im Allgemeinen monetär gefasst werden können. Ich

denke aber, ein relativ grober Schätzwert, der von mir aus eher an der unteren Schwelle angesetzt werden sollte, ist besser als kein Wert. Hier hilft auch wieder der bereits erwähnte Denkansatz: Warum sollte man nicht, um z. B. auf einen allgemeinen Wert für eine Flächenentschädigung in FFH-Gebieten zu kommen, die theoretisch gerade noch gesetzlich zulässige, billigste also gewinnbringendste Bewirtschaftungsmethode mit der von der Naturschutzseite gewünschten Bewirtschaftungsmethode vergleichen? Jeder Landwirt könnte ausrechnen, was ihn Anlage und Unterhalt von Grünland im Vergleich zum Weizenanbau kostet. Wenn wir nicht von der theoretisch möglichen rentabelsten Bewirtschaftung ausgehen, sondern immer von der real bestehenden Bewirtschaftung, die sich häufig bereits auf einem hohen Naturschutzstandard bewegt, dann können wir zu keinen realistischen Werten kommen, da die Differenz häufig nur gering ist. In Zeiten von Supercomputern und -ökonomen sollte sich hierfür wohl ein Modell für verschiedene Waldstandorte und Erfordernisse erstellen lassen? Freist (1989) und andere haben bereits wertvolle Denksätze geliefert, warum scheuen wir uns, diese Werte von der Gesellschaft einzufordern?

NATURSCHUTZ IN DEN STAATSWALD

Noch ein anderer Punkt soll in dem Zusammenhang angesprochen werden: Wenn die Gesellschaft den verschärften Naturschutz auf privaten Flächen nicht bezahlen möchte oder kann, dann soll er eben ausschließlich auf den Flächen der Gesellschaft erfolgen, nämlich im sogenannten Staatswald. Dort kann Naturschutz auch „kostenlos“ erfolgen,



da die Fläche ja sowieso den deutschen Bürgern gehört und nur vom Staat verwaltet wird. Und da die staatliche Verwaltung auf „ihren eigenen“ Flächen trotz Holznutzung meist sowieso nicht kostendeckend ist, stellt sich die Frage, warum man nicht auf entsprechend geeigneten Flächen die Nutzung einstellt, wenige Förster als Naturschützer belässt und volkswirtschaftlich damit sehr viel billiger Naturschutz betreiben kann als auf privatem Land. Sicherlich wäre es in jedem Fall für die Bewirtschaftung der staatlichen Flächen anzuraten, die wahren Eigentümer, nämlich die Bürger, zu ihren Wünschen und Präferenzen bezüglich der Flächennutzung zu befragen.

FORDERUNGEN FÜR FFH-GEBIETE

Da die Verteilung der FFH-Gebiete abgeschlossen ist, müssen die betroffenen privaten Waldbesitzer nun mit der Tatsache leben und das Beste daraus machen. Speziell für FFH-Gebiete leiten sich daher für mich folgende Forderungen ab:

- Einbeziehung der Eigentümer bei der Erstellung der Managementpläne
- Finanzieller Ausgleich für Nutzungseinschränkungen und auch bei „Verbesserungsforderungen“, die nicht im Sinne des Eigentümers sind. Dieser Ausgleich darf sich nicht „Förderung“ nennen, denn er ist keine Förderung, sondern lediglich eine Kompensation für Wirtschaftsbeschränkung
- Die Anzeigepflicht für „Projekte“ wie sie von Giesen (2008) geschil-

dert wird, darf sich nicht auf turnusmäßigen Holzeinschlag, der im Rahmen der Waldgesetze erlaubt und wirtschaftlich gewünscht wird, erstrecken.

- Auch der Bau bzw. Instandsetzung forstlicher Wirtschaftswege, v. a. im Gebirge regelmäßig notwendig, muss anzeigefrei bleiben. Denn mit den zu erwartenden Einschränkungen wird dem Eigentümer mehr und mehr das Verfügungsrecht über sein Eigentum genommen.

Mit § 14 GG ist das nicht mehr zu rechtfertigen. Köpf (2002) schreibt von einem „Bewirtschaftungsrecht“ welches „...ein wirtschaftliches Gut (ist), das ohne Entschädigung nicht, auch nicht teilweise, entzogen werden darf.“ Jeder einzelne Waldbesitzer sollte eigenverantwortlich das tun dürfen, was für ihn, seinen Betrieb und seine Umwelt langfristig (nachhaltig) am Besten ist. Setzen Sie sich gegen Bürokraten zur Wehr, denen die fachliche aber vor allem die örtliche Kompetenz fehlt. Kurzfristig mag dieser Weg der steinigere, langfristig wird er der erfolgreichere sein. Nur so können wir unsere (beschränkte) Freiheit und Eigenverantwortung auch in der Zukunft sichern! Die Bodenverbände sind aufgefordert, sich auf lokaler und nationaler Politikebene verstärkt mit diesem Thema zu befassen und die Interessen ihrer Mitglieder, wenn nötig auch mit Rechtsbeistand, durchzusetzen bzw. zu stärken. Fachkundige Rechtsanwälte und Forstpolitikwissenschaftler bitte ich für die Stärkung des Bodeneigentums einzutreten und um Lösungsansätze, die bürgernah, umweltschonend und akzeptabel für alle Beteiligten

sind. Von einem Rechtsexperten hätte ich gern speziell die folgenden Fragen beantwortet:

- Ist der finanzielle Ausgleich von Eingriffen ins Eigentum/ Bewirtschaftungsrecht (FFH) durch eine „fakultative“ Förderrichtlinie rechtmäßig?
- Was versteht der Gesetzgeber unter einer „unvermeidlichen erheblichen Beeinträchtigung“ des Grundstückes (§ 38 (2) SächsnatschG), wenn er von der Entschädigungsmöglichkeit für §-26-Biotop spricht? Und von wem kann ich mir den Nutzungsverzicht der vielleicht 20 volumenstarken Höhlenbäume je Hektar und die Hangschluchtwälder usw. denn entschädigen lassen?

Die forstliche Förderrichtlinie und auch andere Kompensationsmaßnahmen schließen genau diese natürlich explizit aus, da sie ja bereits unter gesetzlichem Schutz stehen. Langfristig kann Umwelt- und Naturschutz nur im Konsens mit den Eigentümern umgesetzt werden. Akzeptanz und Kommunikation fördern den Schutz der Natur mehr als Verbote und Wirtschaftsbeschränkungen, die ohne vernünftige Kompensation von einer sich mehr und mehr verselbständigenden Bürokratie undemokratisch durchgesetzt werden.

